

An die
Abgeordneten des Landtages
Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1365

- Vorsitzender: Dipl.-Ing. Peter-Georg Manuth, Tautoburger Str. 14, 4837 Verl 1, Tel. dienstl. (05 21) 51 68 77, privat (0 52 46) 30 90
- Stellvertretende Vorsitzende: Dipl.-Ing. Lothar Deppe, Erlenweg 7, 5778 Meschede, Tel. dienstl. (02 91) 31 84, privat (02 91) 71 50, Dipl.-Ing. Walter Letzel, Schürkamp 18, 4400 Münster, Tel. dienstl. (02 51) 4 11 31 84, privat (02 51) 71 75 67, Dipl.-Ing. Werner Rolf, Kölner Str. 112, 5650 Solingen 1, Tel. dienstl. (02 12) 2 90 44 27
- Schriftführer: Dipl.-Ing. Dietrich Müller, Sentruper Str. 171, 4400 Münster, Tel. dienstl. (02 51) 5 91 41 28, privat (02 51) 8 06 24
- Schatzmeister: Dipl.-Ing. Werner Lindenberg, Hacketäuerstr. 41, 5650 Solingen 1, Tel. dienstl. (02 12) 2 90 42 30, privat (02 12) 4 26 26

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung
- Drucksache 10/1968 -

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Zentralverband der Ingenieure des Öffentlichen Dienstes e. V. - ZVI - vertritt die Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Die berufliche Qualifikation hat dieser Personenkreis durch Ablegung eines Examens an Hochschulen oder Universitäten nachgewiesen.

Die öffentlichen Arbeitgeber haben nie einen Zweifel daran gelassen, daß sie für ihre eigenen Belange Ingenieure der Fachrichtungen Hochbau und Bauingenieurwesen für die Errichtung von Gebäuden oder bei den Bauordnungsämtern in gleicher Weise für geeignet halten. Dieses ist im § 65 Abs. 3.4 ausdrücklich festgeschrieben.

Daher vermag der ZVI nicht einsehen, warum der o. g. Personenkreis zwar Bauvorhaben verschiedenster Art prüfen und genehmigen darf, aber bei einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder der Errichtung eines Wohnhauses für den eigenen Bedarf keine Baugenehmigung einholen darf. Selbstverständlich darf er als Entwurfsverfasser im Sinne des § 54 tätig sein und alle Planunterlagen anfertigen.

Dies ist umso unverständlicher, wenn man bedenkt, daß eine Baugenehmigung eine Erklärung der Behörde darstellt, daß dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Es wird weder die Schönheit noch die Wirtschaftlichkeit ja nicht einmal die Einpassung in die Umgebung geprüft.

Unabhängig von diesen Ungereimtheiten werden die Ingenieure des öffentlichen Dienstes von der geplanten Gesetzänderung in einer Härte getroffen, wie sie der Gesetzgeber sicher nicht gewollt hat.

1365/c

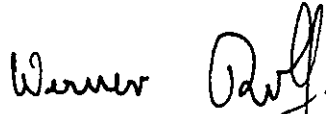
- 2 -

Sofern sie nicht bis zum 31.12.1987 aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden und in die Privatwirtschaft überwechseln, sind sie nicht mehr in der Lage, durch Einreichen von Entwürfen einen Besitzstand zu erlangen.

Dies kann vom ZVI nicht hingenommen werden. Er bittet daher alle Landtagsabgeordneten, der geplanten Gesetzänderung nicht zuzustimmen und fordert, da er keinen Handlungsbedarf sieht, die Überleitung des derzeit gültigen § 83 a in die Landesbauordnung.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Werner Lindenberg
(Geschäftsführer)


Dipl.-Ing. Werner Rolf
(stellv. Vorsitzender)